Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 62 (1947)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LXII. Jahrgang Nr. 4 1. April 1947

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 4.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: Ausserordentliche staatliche Besoldungszulagen – Heilpädagogisches Seminar Zürich – Promotion und Übertritt – Staatsbürgerlicher Ferienkurs — Schulärztlicher Dienst — Freiwillige landwirtschaftliche Fortbildungsschule — Verkehrsunfälle zu Stadt und Land — Pro Infirmis — Vom obligatorischen Arbeitsdienst zum freiwilligen Landdienst — Zum amtlichen Verkehr — Bezirksschulpflegen. Berichte 1945/46 — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden — Verschiedenes — Inserate — Universität Zürich
Beilagen: Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode 1946 (nur für Abonnenten); Sonderheft Pro Infirmis (die Lehrer der Städte Zürich und Winterthur erhalten das Heft direkt durch die Vereinigung für Anormale zugestellt).

Ausserordentliche staatliche Besoldungszulagen.

Im Zusammenhang mit der Neueinteilung der Gemeinden in Beitragsklassen hat der Regierungsrat alljährlich Beschluß zu fassen über die Ausrichtung von außerordentlichen Besoldungszulagen gemäß § 8 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. Der Entscheid ist in den nächsten Tagen zu erwarten. Während die Zulagen nach § 8, Absatz 1, des zitierten Gesetzes von Staates wegen ausbezahlt werden, haben für solche nach Absatz 2 desselben Paragraphen die Gemeinden ihren Anspruch anzumelden. **Dabei ist zu beachten, daß im Gegensatz zur frühern Regelung seit 1946 eine Zulage**

gemäß § 8, Absatz 2, unter den gegebenen Voraussetzungen auch den Gemeinden ausbezahlt wird, die schon nach § 8, Absatz 1, zulageberechtigt sind.

Wir laden deshalb Gemeinden der 1. bis 10. Beitragsklasse ein, bis spätestens **15. April 1947** ihre Anwartschaft auf eine außerordentliche Besoldungszulage nach § 8, Absatz 2, für das Schuljahr 1947/48 anzumelden, die

a) Spezialklassen führen;

b) Primarabteilungen mit 6 und mehr Klassen und mindestens 44 Schülern, oder

c) ungeteilte (dreiklassige) Sekundarschulen mit mindestens 22 Schülern aufweisen.

Die Prüfung der tatsächlichen Anspruchsberechtigung wird erst auf Grund des bevorstehenden Regierungsratsbeschlusses erfolgen.

Nach dem 15. April eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, den 25. März 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Abendkurs zur Einführung in die Heilpädagogik

Sommersemester 1947 (22. April bis 19. Juli).

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet im Sommersemester 1947 (22. April bis 19. Juli) einen Abendkurs zur Einführung in die Heilpädagogik. Der Kurs möchte in erster Linie im Amte stehenden Lehrern Gelegenheit geben, sich mit den Grundbegriffen der Arbeitsweise der Heilpädagogik vertraut zu machen, ohne ihre Schularbeit zu unterbrechen. Der Wunsch nach einer solchen Gelegenheit ist in den letzten Jahren häufig geäußert worden.

Der gesamte Kurs umfaßt 16, evtl. 18 Wochenstunden. Es

können aber auch nur einzelne der angekündigten Vorlesungen nach freier Wahl besucht werden. Als Kursteilnehmer gilt, wer wenigstens 10 Stunden pro Woche belegt und regelmäßig besucht; solchen Kursteilnehmern wird auf Ende des Semesters ein entsprechender Ausweis über den Besuch des Kurses erteilt. Wer den Nachweis erbringt, innerhalb der letzten fünf Jahre eine oder mehrere der vorgesehenen Vorlesungen bereits besucht zu haben, kann von den entsprechenden Stunden dispensiert werden. Kursteilnehmer haben sich bis zum 15. April schriftlich anzumelden beim Sekretariat des Seminars unter Angabe der Vorlesungen, die sie zu belegen wünschen und unter Beilage von Zeugnisabschriften und eines kurzen Lebenslaufes. Der Besuch von weniger als 10 Stunden pro Woche bedarf keiner besonderen Anmeldung.

Für die an der Universität gehaltenen Vorlesungen ist die Hörergebühr von Fr. 6.— pro Semesterstunde bis zum 17. Mai an der Kasse der Universität zu entrichten. Für die im Seminar gehaltenen Vorlesungen ist dieselbe Gebühr im Sekretariat des Seminars einzuzahlen. Von den Anwärtern auf den Ausweis erhebt das Seminar außerdem eine Einschreibegebühr von Fr. 20.—. Zu beobachten ist außerdem die folgende Bestimmung: Hörer können an der Universität nicht mehr als 10 Wochenstunden belegen. Wer alle 12 in unserem Stundenplan vorgesehenen Universitäts-Vorlesungen als Hörer (das heißt ohne sich zu immatrikulieren) zu belegen wünscht, bedarf dazu eines besonderen Ausweises, der von Fall zu Fall durch das Sekretariat des Seminars ausgestellt wird.

Wir möchten besonders darauf aufmerksam machen, dass eine Wiederholung des hiermit angekündigten kurzfristigen Abendkurses vorerst nicht in Aussicht genommen werden kann. Im Wintersemester 1947/48 werden voraussichtlich kurzfristige Kurse anderer Art durchgeführt, eventuell Vollkurse von 3—4 Wochen Dauer für Anstaltsleiter oder für Anstaltslehrer. Auskunft erteilt das Sekretariat des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstraße 1 (Parterre rechts, Zimmer Nr. 7). Telephon 32 24 70 nur vormittags 8—12 Uhr.

Der Seminarleiter: Dr. Paul Moor.

Der Kurs wird der Lehrerschaft der Spezial- und Förderklassen angelegentlich zum Besuch empfohlen. Er bietet aber auch den an Normalklassen unterrichtenden Lehrkräften Gelegenheit, ihre Kenntnisse zu erweitern. Da die spezialpädagogische Ausbildung mit allen Mitteln zu fördern ist, sieht die Erziehungsdirektion vor, den im Zürcher Schuldienst stehenden Lehrern die Hälfte der Kosten, die ihnen aus dem Besuche des Kurses durch Bahnspesen, Einschreibe- und Vorlesungsgebühren erwachsen, zurückzuerstatten. Sie erwartet dabei, dass die Gemeindeschulbehörden den Teilnehmern einen gleich großen Beitrag wie die kantonale Entschädigung gewähren.

Zürich, im März 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Kursprogramm für das Sommersemester 1947.

Montag 17—18 Uhr Prof. Hanselmann: Seelische Entwicklung, Entwicklungsstörung und Entwicklungshemmung U

Montag 18—19 Uhr Prof. Hanselmann: Die Angst des Kindes und ihre heilpädagogische Behandlung U

Dienstag 17—19 Uhr Prof. Hanselmann: Uebungen: Individual-Tests und Sozial-Tests zur Erfassung des Kindes und Jugendlichen U

Dienstag 20—22 Uhr Dr. phil. Moor: Heilpädagogische Erfassungsmethoden S

Mittwoch 15—17 Uhr Dr. phil. Moor: Heilpädagogische Psychologie U

Mittwoch 17—19 Uhr Dir. Bolli: Methodik und Didaktik des Spezialklassen-Unterrichts S

Donnerstag 16—18 Uhr Dr. med. Lutz: Psychopathologie U

Donnerstag 18—19 Uhr Dr. phil. Moor: Einführung in die Heilpädagogik U

Donnerstag 20—22 Uhr Dr. phil. Moor: Seminarübungen (eventuell) S

Freitag 16—17 Uhr Dr. med Lutz: Psychopathologie U

Freitag 17—18 Uhr Dr. phil. Moor: Einführung in die Heilpädagogik U

Freitag 18—19 Uhr Dr. med. Lutz: Psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendlichenalter U

Die mit U bezeichneten Vorlesungen werden an der Universität gehalten, die mit S bezeichneten im Hörsaal des Heilpädagogischen Seminars (Kantonsschulstr. 1, I. Stock, Zimmer 12).

Promotion und Übertritt.

Die Erziehungsdirektion muß immer wieder feststellen, daß sich einzelne Gemeindeschulpflegen nicht Rechenschaft ablegen über die Tragweite der Befugnisse, die das Schulgesetz ihnen einräumt in Bezug auf Aufnahme oder Ausschluß von Schülern für bestimmte Klassen. So kommt es vor, daß Schüler, die auf Grund von § 66 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 aus der Sekundarschule weggewiesen wurden, in einer andern Gemeinde zum Sekundarschulunterricht zugelassen werden. Anderseits werden Schüler, die in ihrer Wohnsitzgemeinde nicht promoviert werden konnten, in einer andern Gemeinde auf Grund eines besondern Promotionsverfahrens doch in die gewünschte Klasse aufgenommen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Volksschule des Kantons Zürich eine rechtliche Einheit darstellt. **Wenn also eine Schulpflege in Vollziehung des Volksschulgesetzes innerhalb ihrer Kompetenzen bestimmte Vorschriften zur Anwendung bringt, so haben ihre Verfügungen für alle andern Schulpflegen des Kantons Geltung.** Das ganze Rechtsprinzip der Volksschulgesetzgebung würde zerrüttet und der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetz beeinträchtigt, wenn der Schulpflichtige unliebsame Maßnahmen dadurch umgehen könnte, daß er seinen Wohnsitz wechselt oder in eine Privatschule eintritt.

Wir laden die Schulpflegen ein, darauf zu achten, daß ihre Verfügungen, die eine Verweigerung der Promotion gemäß § 48 und 58 des Volksschulgesetzes oder die Wegweisung eines Schülers aus der Sekundarschule gemäß § 66 desselben Gesetzes enthalten, nicht auf die erwähnte Art umgangen werden. **Vorkommnisse die diesen Anordnungen zuwiderlaufen, sind sofort der Erziehungsdirektion zu melden.**

Zürich, im März 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Staatsbürgerlicher Ferienkurs.

Der Schweizerische Verein für staatsbürgerliche Bildung führt vom 14. bis 19. Juli 1947 in Küßnacht am Rigi wieder einen Ferienkurs durch, der unter dem Leitgedanken

„Persönlichkeit und Gemeinschaft"

steht und auf politisch neutraler Grundlage beruhenden Bestrebungen dient. Die einzelnen Referate befassen sich mit folgenden Themen: Ursprung und Entwicklung der Menschenrechte, die demokratische Gemeindeverwaltung und ihre Wirkungen, Freiheit und Bindung in der Wirtschaft, die Genossenschaften in der freien Wirtschaft, Rechte des Arbeiters und der Arbeitsfrieden, Individualismus und Kollektivismus, das Werden der Persönlichkeit durch Erlebnis und Gemeinschaft. Daneben finden Exkursionen unter kundiger Leitung statt und die Kameradschaft wird wie früher zum unvergesslichen Teil des Kurses werden.

Die Erziehungsdirektion macht die Lehrerschaft angelegentlich auf diese Möglichkeit der Vermittlung staatsbürgerlichen Wissens und der Teilnahme an wertvollen Diskussionen aufmerksam. Die Kosten betragen für 5 volle Pensionstage inklusive Kursgeld und Taxen Fr. 75 pro Teilnehmer. Unterkunft in guten Hotels. Den im Zürcher Schuldienst stehenden Lehrkräften wird an diese Kosten sowie die Fahrtspesen ein Beitrag von 30 % geleistet. Es wird ferner erwartet, daß die örtlichen Schulbehörden den Teilnehmern aus ihren Gemeinden eine gleich große Unterstützung wie die kantonale Leistung zukommen lassen werden. Die Anmeldungen sind bis 15. Juni 1947 an Otto Jaeggi, Adjunkt der Staatskanzlei, Biberiststraße 20, Solothurn, zu richten, während das Kursgeld an die Zentralkasse des Schweizerischen Vereins für staatsbürgerliche Bildung (Postcheck Va 174 Solothurn) einzuzahlen ist.

Zürich, den 27. März 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Schulärztlicher Dienst.

Der Schularztdienst bietet die besten Möglichkeiten zur körperlich-seelischen Kontrolle der jungen Generation, durch welche Fehlentwicklungen frühzeitig entdeckt und ihnen wirksam entgegengearbeitet werden kann. Dabei müssen Lehrer, Schulbehörden, Schulärzte, Eltern und Fürsorger zusammenarbeiten, auf Grund der früher gegebenen Richtlinien, insbesondere der **„Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes“** vom 19. Januar 1937 (Amtliches Schulblatt 1937, Nr. 2).

In wenigen Wochen sind **sämtliche Schulanfänger** durch den Schularzt zu untersuchen, **wobei die „ärztliche Schülerkarte“ anzulegen ist.** Kinder, die nicht in die öffentliche Schule gehen können, weil sie körperlich oder geistig-seelisch noch ungenügend entwickelt sind, oder weil ihnen Gebrechen anhaften, die sie dauernd vom Schulbesuch ausschließen, sind auf Grund ärztlicher Zeugnisse und auf Grund der Untersuchung des Schularztes zurückzustellen oder vom Schulbesuch zu dispensieren. **Es ist dafür zu sorgen, daß Erziehung und Ausbildung der Dispensierten auf andere Weise gesichert werden.** Zu diesem Zwecke sind sie dem kantonalen Jugendamt zu melden durch Ausfüllung und Einsendung des roten Formulars „Hilfe für körperlich oder geistig gebrechliche Kinder“, das vom kantonalen Lehrmittelverlag, Walchetor, bezogen werden kann. Das Jugendamt wird seinerseits die zuständige Fürsorgeinstanz benachrichtigen, die zusammen mit den Eltern und nötigenfalls mit den Schul- und Vormundschaftsbehörden die geeigneten Maßnahmen veranlassen wird.

Auch diejenigen Schüler, die in die Schule aufgenommen werden können, sollen gründlich untersucht werden. Es empfiehlt sich, vorher den Eltern die Erhebungsbogen „über den Gesundheitszustand der Schulkinder“ zuzusenden (zu beziehen beim Lehrmittelverlag) und sie um deren Ausfüllung und Rücksendung in die Schule zuhanden des Schularztes zu ersuchen. Damit sichert und erleichtert sich der Schularzt die Arbeit wesentlich.

Auf der Rückseite dieses Bogens wird den Eltern mitgeteilt, daß eine Tuberkulinprobe vorgenommen werde, falls sie dieselbe nicht ausdrücklich ablehnen. Erfahrungsgemäß sind es heute nur noch wenige Eltern, die damit nicht einverstanden sind. Die Tuberkulinprobe soll mit allen andern Kindern vorgenommen und bei positiver Reaktion durch eine Durchleuchtung ergänzt werden. (In der Tuberkulose-Fürsorgestelle, im Kreisspital, im Röntgenkabinett des Schularztes. Besondere Vereinbarungen über die Kosten sind notwendig. Für Untersuchungen bei Privatärzten sind Ansätze von Fr. 2.— bis 4.—, je nach der Zahl der zu untersuchenden Kinder angemessen.)

Ferner ist besonders zu achten auf Konstitution und Skelett-Anomalien, Haltungsstörungen und Fuß-Anomalien, innersekretorische Störungen, Störungen der Sinnesorgane, Sprachstörungen, psychisches Verhalten, Tonsillenhypertropie, Gebiß, Struma, Herzkrankheiten, parasitäre und andere Haut- und Haarerkrankungen, Hernien. Die Resultate dieser Untersuchungen sollen für jede untersuchte Schulklasse in ein Formular eingetragen werden, wie es 1946 ausgearbeitet wurde. Solche Formulare können beim kantonalen Lehrmittelverlag nachbezogen werden. Sie sind spätestens bis 1. Mai ausgefüllt durch Schulpflege und Bezirksschulpflege an das Kantonale Jugendamt einzusenden, damit auch diese Behörden davon Kenntnis nehmen können.

Immer wieder treffen wir auf einzelne Kinder, deren mangelnde Seh- und Hörschärfe oder deren Schwachsinn zu spät entdeckt, die oft auch im Unterricht mißverstanden worden sind, und die dadurch in ihrer Entwicklung über Gebühr gehemmt wurden. Vorurteile der Eltern, die falsche Meinung, man könne doch nicht helfen, sind namentlich auch in Fällen von Krüppelhaftigkeit Gründe sträflicher Vernachlässigung. Das sollte im Kanton Zürich nicht mehr vorkommen.

Durch gute Beobachtung ihrer Schüler und Beizug des Schularztes, so oft es ihnen ratsam erscheint, können die Lehrer wesentlich zum guten Erfolg des Schularztdienstes beitragen. Dieser wird auch wirksam gefördert durch die **Mitwirkung des Schularztes in den Sitzungen der Schulpflege.** Gute Zusammen-

arbeit des Schularztes und der Schulbehörden mit dem kantonalen Jugendamt und den Bezirks-Jugendsekretariaten wird auch finanzielle Schwierigkeiten bei der Durchführung notwendiger Maßnahmen für einzelne Schüler überbrücken helfen.

An ihre Auslagen für die Organisation des Schularztdienstes erhalten die Schulgemeinden **Beiträge des Kantons und des Bundes.** Es fällt auf, daß lange nicht alle Gemeinden sich um diese Subventionen bewerben.

Kantonaler Schularzt:
Dr. med. H. Wespi.

Jugendamt des Kantons Zürich
Der Vorsteher: Dr. Hauser.

Freiwillige landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

Kreiseinteilung.

Für die Durchführung des freiwilligen landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes hat das kantonale Fortbildungsschulinspektorat in Zusammenarbeit mit den interessierten Schulbehörden eine Einteilung der Gemeinden in 32 Schulkreise vorgenommen, die je um einen zentralen Schulort angeordnet sind.

Der Erziehungsrat hat am 18. März 1947 von dieser Einteilung in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen und empfiehlt sie den beteiligten Schulbehörden in folgender Fassung zur Beachtung:

Schulorte:	Einzugsgebiete:
Dietikon	Kreise 4, 5, 9 und 10 der Stadt Zürich, Gemeinden Ober- und Unterengstringen, Schlieren, Urdorf, Dietikon, Weiningen und Oetwil-Geroldswil
Bonstetten-Birmensdorf	Gemeinden Hedingen, Bonstetten, Stallikon, Wettswil, Aesch, Birmensdorf, Uitikon.
Mettmenstetten	Gemeinden Affoltern, Ottenbach, Obfelden, Maschwanden, Mettmenstetten, Knonau, Kappel, Hausen, Rifferswil und Aeugst.

Horgen	Kreise 2 und 3 der Stadt Zürich, Gemeinden Adliswil, Langnau, Kilchberg, Rüschlikon, Thalwil, Oberrieden, Horgen, Wädenswil und Richterswil.
Schönenberg	Gemeinden Hirzel, Schönenberg, Hütten.
Meilen	Gemeinden Erlenbach, Herrliberg (die jungen Bauern in den obern Gemeindeteilen besuchen die Schule in Zumikon), Meilen, Uetikon, Männedorf, Stäfa, Hombrechtikon (die jungen Bauern in den nördlichen Teilen der Gemeinde Hombrechtikon besuchen die Schule in Bubikon).
Zumikon	Kreise 1, 7 und 8 der Stadt Zürich, Gemeinden Zollikon, Küsnacht, Zumikon, Maur (die Schüler aus dem Dorfe Maur und von Uessikon besuchen die Schule in Uster).
Wald	Gemeinden Fischenthal und Wald.
Bubikon	Gemeinden Rüti, Dürnten und Bubikon.
Hinwil	Gemeinden Bäretswil, Hinwil, von der Gemeinde Wetzikon die Gebiete nordöstlich der Glattalbahnlinie.
Ottikon bei Goßau	Gemeinden Oetwil, Grüningen, Goßau und von Wetzikon die Gebiete südwestlich der Glattalbahnlinie.
Uster	Gemeinden Greifensee, Mönchaltorf, Uster und Volketswil.
Dübendorf	Kreis 6 und Quartiere Oerlikon und Schwamendingen des Kreises 11 der Stadt Zürich, Gemeinden Wallisellen, Dietlikon, Wangen, Dübendorf, Fällanden, Schwerzenbach.
Egg	Gemeinde Egg.
Pfäffikon	Gemeinden Seegräben, Hittnau, Pfäffikon, Russikon, Fehraltorf, Weißlingen.
Wila	Gemeinden Bauma, Sternenberg, Wila, Wildberg, Turbenthal und Zell.
Lindau	Gemeinden Illnau, Lindau, Brütten und Kyburg*.
Seuzach	Gemeinden Winterthur*, Seuzach, Hettlingen; von der Gemeinde Dägerlen: Dägerlen und Rutschwil.
Elgg	Gemeinden Elgg, Hofstetten, Schlatt, Hagenbuch und Elsau.
Rickenbach	Gemeinden Wiesendangen, Bertschikon, Rickenbach, Dinhard, Ellikon, Altikon.
Stammheim	Gemeinden Unter- und Oberstammheim, Waltalingen.
Ossingen	Gemeinden Ossingen und Truttikon.
Marthalen	Gemeinden Trüllikon, Benken, Marthalen, Rheinau, Dachsen, Uhwiesen, Flurlingen und Feuerthalen.

Andelfingen	Gemeinden Groß- und Kleinandelfingen, Adlikon, Humlikon, Henggart, Thalheim; von der Gemeinde Dägerlen: Ober- und Niederwil.
Flaach	Gemeinden Dorf, Volken, Flaach, Berg und Buch.
Eglisau	Gemeinden Rafz, Wil, Hüntwangen, Wasterkingen, Eglisau und Glattfelden.
Embrach	Gemeinden Neftenbach, Pfungen, Dättlikon, Freienstein, Rorbas, Embrach, Oberembrach und Lufingen.
Bülach	Gemeinden Bülach, Hochfelden, Höri, Bachenbülach, Winkel, Niederglatt, Oberglatt.
Kloten	Gemeinden Bassersdorf, Nürensdorf, Kloten, Opfikon und Rümlang.
Buchs-Otelfingen	Gemeinden Regensdorf, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Buchs, Boppelsen, Otelfingen, Quartiere Affoltern und Seebach des Kreises 11 der Stadt Zürich.
Dielsdorf	Gemeinden Niederhasli, Dielsdorf, Steinmaur, Regensberg, Schöfflisdorf, Nieder- und Oberweningen, Schleinikon.
Stadel-Weiach	Gemeinden Neerach, Stadel, Weiach und Bachs.

* Es besteht die Möglichkeit, daß später ein neuer Schulkreis gebildet wird, der mit Schulort Winterthur den südlichen Teil von Winterthur und die Gemeinde Kyburg umfassen würde.

Verkehrsunfälle zu Stadt und Land.

In den letzten Monaten veröffentlichten wir verschiedene Darstellungen von Vekehrsunfällen, die Volksschüler betrafen. Die kurzen Ausführungen waren Zusammenfassungen von Polizeirapporten; wir werden die Reihe dieser Publikationen fortführen, da wir erfahren haben, daß sie immer von neuem zur Verkehrserziehung der Schüler anregen. Heute lassen wir zur Abwechslung drei Schülerarbeiten erscheinen, und wir freuen uns über die jugendlichen Mitarbeiter des Amtlichen Schulblattes, die durch ihren Lehrer zu den vorliegenden Beiträgen angeregt wurden. Die Erziehungsdirektion würde sich freuen, wenn weitere Schulklassen zeigten, wie sie den Aufsatzunter-

richt und andere Unterrichtsgebiete in den Dienst der Verkehrserziehung stellen.

Zürich, den 20. März 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Der Ball auf der Straße. Ich habe noch nie einen schweren Unfall erlebt; doch einmal hätte es schlimm herauskommen können. Es war vor einigen Jahren, da spielten meine Schwester und ich Ball im Garten. Wir spielten mit Leben; natürlich wollte jedes länger leben als das andere. „Oh, du häsch nur na vier Läbe", rief ich meiner Schwester zu. „Wart nu", antwortete sie und warf den Ball hoch in die Luft, jedoch in einem starken Bogen hinaus auf die Straße. Voll Freude und Aufregung rannte ich aus dem Tor dem Ball nach. In demselben Moment kam ein Auto dahergerast. Ich erschrak und wollte zurückweichen. Doch es war zu spät. Das Auto streifte mich und warf mich rückwärts auf das Trottoir hinauf. Der Autofahrer hielt an und stieg aus dem Wagen. Ich weinte laut. Der nette Mann stellte mich wieder auf die Beine, sagte ein paar freundliche Worte zu mir und mahnte mich, mehr acht zu geben auf der Straße. Ich hinkte schnell heim zu meiner Mutter, die mich erschrocken empfing. Ich hatte nicht so großen Schaden genommen. Mein Knie war jedoch in einem schlechten Zustand, deshalb mußte ich noch lange mit einem Verband herumgehen. Seither bin ich viel vorsichtiger auf der Straße.

Ein Hindernis auf dem Dorfplatz. Heiß brennt die Mittagssonne auf den Dorfplatz eines Bauerndorfes nieder. Munter plätschert das Wasser aus der Röhre in den großen Brunnen. Auch zwei Knaben lockt das kühle Naß an den gefüllten Trog. Bald beginnen sie sich mit Wasser zu bespritzen. Einmal steht der blondhaarige Knabe am Brunnen und spritzt den andern aus Leibeskräften an, das andere Mal macht es der Braune ebenso. Nun steht wieder der Blonde am Trog und sieht das Motorrad nicht, das gefahren kommt. Der Motorradfahrer hat die zankenden Knaben erblickt und will ihnen ausweichen. Dabei bemerkt er nicht, daß ein Bauer soeben einen Wagen aus der Tenne schieben will und dabei das Tenntor weit aufstößt. So muß es ja zu einem Unglück kommen, denn die beiden Wasserratten achten in ihrem Eifer nicht auf den Verkehr. Einer der Knaben rennt direkt vor das Fahrzeug hin. Was wird nun geschehen? Wird der Knabe vom Fahrzeug zu Boden geworfen, oder stürzt der Mann vom Motorrad? Wie unvorsichtig, mitten im regen Verkehr so ausgelassen zu spielen!

(Nach dem Wandbild des Automobilklubs der Schweiz.)

Vorfahren an unübersichtlichen Stellen ist verboten. Vielfach kommen Unfälle an unübersichtlichen Stellen vor. Sie sind meistens auf das Vorfahren zurückzuführen. Ein von der andern Seite kommendes Fahrzeug streift dann oft das vorfahrende und schon ist das Unglück da.

Ich fahre vom Bahnhof Stadelhofen abwärts. Vor mir befindet sich ein Velofahrer, der offenbar noch nicht gut fahren kann, denn er schwankt leicht. Ich fahre vor und wende meine ganze Aufmerksamkeit dem Fahrer zu. So bemerke ich den von links auf einer Querstraße kommenden Velofahrer nicht. An dessen Fahrrad ist ein Anhänger befestigt. Ich fahre in den hintern Teil desselben hinein. Zum Glück stehen keine Kanten vor, die mir das Vorderrad herumgerissen hätten. Der Velofahrer und ich hatten einen Fehler gemacht. Die Vorschrift lautet: „Einem von rechts kommenden Fahrzeug ist der Vortritt zu lassen" und: „Vorfahren an unübersichtlichen Stellen ist verboten". Meine Schuld war die größere; denn wenn ich nicht vorgefahren wäre, so wäre das Mißgeschick nicht passiert. Es ist aber noch glücklich abgelaufen!

Pro Infirmis.

Dieser Nummer ist das Sonderheft Pro Infirmis beigefügt.* Alle Leser des Schulblattes haben sich zeitweise mit behinderten Kindern zu befassen. Deshalb wird ihnen das Heft willkommen sein, zumal auch manche Gedanken für den Unterricht sowie für die Aufklärung der Eltern geeignet sind.

Pro Infirmis bittet um die Mithilfe der Lehrerschaft besonders anläßlich der Kartenspende, die am 25. März begonnen hat und bis Ende April 1947 dauern wird. Auch die Schüler können zum guten Gelingen der Aktion beitragen, wenn sie den Geist der Hilfsbereitschaft in ihre Familien tragen.

Zürich, im März 1947.

Die Erziehungsdirektion.

---

* Die Lehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur erhält das Heft separat zugestellt.

Vom obligatorischen Arbeitsdienst zum freiwilligen Landdienst.

Die Berechnungen der Ernteaussichten im Ausland lassen heute schon erkennen, daß wir mit ausreichenden Zufuhren zur Deckung unseres Bedarfes an Lebensmitteln auf unbestimmte Zeit nicht rechnen können. Nach wie vor sind darum äußerste Anstrengungen nötig, um dem heimischen Boden einen möglichst großen Ertrag zur Sicherung unserer Ernährung abzuringen. Im Kanton Zürich sind dieses Jahr noch rund 15 000 Hektaren mehr anzubauen als im Jahr 1939. Die der Landwirtschaft aus der Anbaupflicht erwachsenen Mehrleistungen konnten bisher durch den Einsatz von Arbeitskräften sichergestellt werden. Der obligatorische Arbeitsdienst wurde im Spätherbst des letzten Jahres aufgehoben. Die heute wieder einreisenden fremden Landarbeiter vermögen die auf den Bauernhöfen fehlenden Arbeitskräfte nur zum Teil zu ersetzen. Der Mangel an landwirtschaftlichen Helferinnen und Helfern ist daher außerordentlich groß. Durch den freiwilligen Landdienst kann er teilweise behoben werden.

Für Erntearbeiten (Kartoffeln oder Obst auflesen u. a.) hat sich der **Landdienst ganzer Volksschulklassen unter Aufsicht der Klassenlehrer** gut bewährt (7. und 8. Klasse und Sekundarschule). Diese Landhilfe kann in der eigenen Gemeinde oder in Nachbargemeinden an ganzen oder halben Tagen geleistet werden. Stets ist die Zustimmung des Schulpräsidenten einzuholen. Vor jedem Landdienst einer Klasse ist ferner dem kantonalen Jugendamt eine schriftliche Meldung zu machen, wenn erwartet wird, daß Lehrer und Schüler bei der „SUVAL“ kostenlos gegen Unfallfolgen versichert werden. (Ort und Zeit des Landdienstes, Zahl und Alter der Schüler, Name des Lehrers). Für notwendige Bahnfahrten stellt das kantonale Jugendamt Ausweise zum freien Bezug von Fahrkarten aus. Eine Barentschädigung für Schüler unter 14 Jah-

ren ist freigestellt; eine ausreichende Verpflegung der Helfer durch den Bauer ist Pflicht.

Knaben und Mädchen im Alter von 14—16 Jahren können auf Wunsch, mit Zustimmung ihrer Eltern, zum Landdienst einzeln vermittelt werden. Neben freier Unterkunft und Verpflegung erhalten sie vom Bauer eine Barentschädigung von Fr. 1.50 per Tag. Das kantonale Jugendamt gibt den Fahrschein und sorgt für kostenlose Betriebsunfall- und Krankenversicherung.

Schüler und Schülerinnen, Lehrlinge und Lehrtöchter, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von mehr als 16 Jahren erhalten im Landdienst vom Bauer eine Barentschädigung von täglich Fr. 2.50, dazu freie Unterkunft und Verpflegung. Neben dem Fahrschein zum kostenlosen Bezug von Fahrkarten, neben der Betriebsunfall- und Krankenversicherung, bezahlt das Jugendamt diesen Landdienstleistenden ferner eine Tageszulage von 50 Rp., wenn sie noch nicht erwerbstätig sind, oder eine Tageszulage von Fr. 2.— an Erwerbstätige (Lehrlinge, Lehrtöchter, jugendliche Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen). Die Zulage wird den Helfern am Schluß des Landdienstes mit der Post zugestellt.

Die öffentlichen Leistungen (Zulage, Fahrkosten, Versicherungen) werden nur gegeben, wenn eine Landdienstleistung **wenigstens 13 Tage** dauert; selbstverständlich ist eine längere Landhilfe sehr erwünscht.

Die Freiwilligen haben im Landdienst weder Mahlzeiten-Coupons, Lebensmittelkarten noch Zusatzkarten abzugeben, auch wird dem Landdienstleistenden während den ersten 30 Tagen zu Hause **kein Rationierungsabzug** gemacht. Der Landwirt erhält von der Gemeindestelle einen Verpflegungsschein zum Bezug zusätzlicher Rationierungsausweise.

Freiwillige im Alter von 14 und mehr Jahren melden sich bei der Gemeindestelle für den Landdienst in der Wohngemeinde oder beim kantonalen Jugendamt zum Landdienst

an. Sie benützen dazu **das blaue Anmeldeblatt,** das sie kostenlos erhalten. Das Jugendamt gibt den Schulleitungen auf Wunsch gerne Anmeldeblätter zur Weitergabe an die Schüler ab. Beim kantonalen Jugendamt liegen die Begehren der Bauern nach Hilfskräften, darum ist es ihm möglich, zweckmäßige Vermittlungen auszuführen. Es nimmt auch vom Anmeldenden selbst vorgeschlagene Stellen entgegen, prüft und anerkennt sie (d. h. gewährt die öffentlichen Leistungen), wenn sie dem Zweck des Landdienstes entsprechen. Wünsche nach Vermittlung **in einen andern Kanton** hat das Jugendamt den kantonalen Zentralstellen jener Kantone zum Entscheid vorzulegen, weil der Kanton am landwirtschaftlichen Arbeitsort gemeinsam mit dem Bund die öffentlichen Kosten zu bezahlen hat. Sehr zu empfehlen ist eine freiwillige Landdienstleistung **im eigenen Kanton,** wenn möglich Jahr um Jahr beim gleichen Bauer. Dem kantonalen Jugendamt stehen in allen Gemeinden des Kantons Vertrauensleute zur Seite; sie prüfen die gemeldeten Landdienststellen und überwachen die Helfenden während der Landdienstzeit. Sie sorgen auch dafür, daß die **Bedingungen für Arbeit und Freizeit** eingehalten werden. Die Freiwilligen dürfen vor allem nicht zu außerhalb der Landwirtschaft liegenden Arbeiten verwendet werden. Die Arbeit soll den jugendlichen, für landwirtschaftliche Arbeiten ungeübten Kräften entsprechen; Jugendliche können landwirtschaftliche Arbeiter nicht voll ersetzen. Der Landwirt ist verpflichtet, die Freiwilligen zweckmäßig anzulernen. Die Arbeit soll in der Regel nicht länger als bis 20 Uhr dauern; die Jugendlichen haben ein Anrecht auf mindestens zehn Stunden Nachtruhe. An Sonn- und Feiertagen ist in der Regel frei zu geben; der Freiwillige hat aber auch an diesen Tagen ein Anrecht auf freie Verpflegung beim Landwirt. Nach Wochen mit schlechter Witterung kann in der Erntezeit an schönen Sonntagen die Arbeit nachgeholt werden. Zum Besuch des Gottesdienstes ist genügend freie Zeit einzuräumen.

Die Vermittlungen **haben Mitte März begonnen;** die ersten Landdienstfreiwilligen sind an der Arbeit. Die Jugendlichen

aus dem Kanton Zürich haben in den vergangenen Jahren in großer Zahl hervorragend gute Hilfsarbeit geleistet. (1942: 8908 Vermittelte; 1943: 14,798; 1944: 22,117; 1945: 22,875; 1946: 13,636). Wir wissen, daß im Jahr 1947 weniger Helfer sich freiwillig melden werden. Besonders schwierig wird es für die Industrie, das Handwerk und den Handel sein, ihre Jugendlichen zwei bis drei Wochen in den Landdienst abzugeben; dennoch helfen sie mit und gewähren nach Möglichkeit zusätzliche Ferien.

Tausende von Arbeitskräften sind aber nötig, — in den Ferien, zwischen den Ferien, vom Frühling bis in den Spätherbst hinein. Das kantonale Jugendamt bittet darum auch um die Mithilfe der Lehrer der letzten Volksschulklassen und aller Mittelschulen; es bittet um **Aufklärung der Schüler und Schülerinnen** über Sinn und Zweck der Landdienstleistung und über die Notwendigkeit einer freiwilligen Hilfe. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, daß der Landdienst dem Freiwilligen selbst zum schönen und wertvollen Erlebnis werden kann. Er lernt Volk und Land kennen und erhält Einblicke in Arbeitsgebiete, die ihm sonst verschlossen sind. Am erfreulichsten aber sind die Freundschaften, die oft zwischen den Familien der Landdiensthelfer und der Bauernfamilie entstehen und den Landdienst überdauern.

Das kantonale Jugendamt dankt der Lehrerschaft für die Hilfe bei der Durchführung des obligatorischen Arbeitsdienstes und bittet um wohlwollende Förderung des freiwilligen Landdienstes der Jugendlichen.

Zürich, den 24. März 1947.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Zum amtlichen Verkehr.

Die lokalen Schulbehörden und die Lehrer werden neuerdings an die beim amtlichen Verkehr zu beachtenden Anordnungen erinnert.

1. Gesuche um die Errichtung von Vikariaten sind von den Schulpflegen schriftlich an die Erziehungsdirektion zu richten unter Angabe der Klassen, die zu führen sind. Wenn es sich um die Errichtung eines Vikariates wegen Krankheit handelt, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sind.

Der Erziehungsdirektion ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Lehrer nach überstandener Krankheit oder beendigtem Militärdienst den Unterricht wieder aufnehmen kann.

2. Allfällige **Reklamationen,** die die **Ausrichtung der Besoldungen betreffen, sind nicht an die Staatsbuchhaltung oder an die Finanzdirektion, sondern für alle Lehranstalten an die Erziehungsdirektion zu richten.**

Dabei wird die Lehrerschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die Besoldungs-Etats jeweilen schon am 10. des Monats abgeschlossen und der Staatsbuchhaltung zugestellt werden müssen. Allfällig nach dem 7. eines Monats eingehende Reklamationen oder erfolgte Beschlüsse und Mitteilungen können erst im folgenden Monat berücksichtigt werden.

3. **Eingaben von Behörden** sollen die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen. Für Eingaben, die eine Behandlung durch den Erziehungsrat erfordern, ist aus Rücksicht auf eine geeignete Aktenversorgung die Wahl eines größeren Formates (Normalformat A 4) erwünscht.

Zuschriften, die für den Erziehungsdirektor bestimmt sind, sollen nicht an seine persönliche Adresse, sondern an das Amt gesandt werden.

4. **Rücktrittsgesuche und Eingaben von Lehrern sollen stets den Namen, den vollen Vornamen, die Stellung** (Primar- oder Sekundarlehrer) **und die Angabe des Wohnortes enthalten.** In Rücktrittsgesuchen ist ferner das Geburtsdatum anzugeben.

5. **Hinschiede von Volksschullehrern** sind durch die Schulpflege umgehend der Erziehungsdirektion mitzuteilen, unter Beilage einer vom Zivilstandsamt des Heimatortes erstellten Abschrift des Familienscheines. Beim Hinschied von pensionierten Volksschullehrern, die nicht mehr am Orte ihrer letzten Wirksamkeit wohnten, ist es Pflicht der Hinterlassenen, der Erziehungsdirektion möglichst bald eine Abschrift des Familienscheines des Verstorbenen zuzustellen.

6. **Zivilstandsänderungen.** Lehrerinnen, die sich verheiraten, werden ersucht, dies der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Bei solchen Meldungen ist darauf zu achten, daß stets der Schulort, (eventuell) der neue Bürgerort und die Stellung (Primar-, Sekundar- oder Arbeitslehrerin) angegeben wird.

7. Schließlich werden die Schulpflegen neuerdings und eindringlich eingeladen, die festgesetzten **Termine für Einsendungen der Berichte** usw. genau innezuhalten. Die Erziehungsdirektion wird in den Fällen, wo es sich um die Ausrichtung von Staatsbeiträgen handelt, bei Nichtinnehaltung des vorgesehenen Termines die betreffenden Gesuche unberücksichtigt lassen oder den ordnungsmäßigen Beitrag kürzen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber fällt alsdann zu Lasten der säumigen Behörde.

Zürich, im März 1947.

Die Erziehungsdirektion.

Bezirksschulpflegen. Berichte 1945/46.

I. Stand der Schulen. Beurteilung des Unterrichtes.

Im Schuljahr 1945/46 hat die Lehrerschaft ihre Aufgabe unter günstigeren Voraussetzungen als in den verflossenen Kriegsjahren erfüllen können. Zu Truppeneinquartierungen in den Schulhäusern kam es nicht mehr und wo die Lehrer zu Beginn des Schuljahres noch Militärdienst zu leisten hatten, sind die darauf zurückgeführten Störungen im Vergleich zu früher kaum der Erwähnung wert. Trotzdem litt die Schule noch unter verschiedenen, dem Lehrerfolg abträglichen Einflüssen, die hauptsächlich als Nachwirkungen des Krieges bezeichnet werden müssen. Allgemein wird darauf hingewiesen, daß sich das Zeitgeschehen in ethischer und sozialer Hinsicht für den Schulbetrieb ungeünstig ausgewirkt habe. Der Lehrerschaft war wiederum die schöne Aufgabe gestellt, geduldig und zielbewußt auf die Seele der Schüler einzuwirken und mit ihrem persönlichen Vorbild jenen guten Geist zu pflegen, der allen ungünstigen Einflüssen widersteht.

Nach den Berichten der Bezirksschulpflegen hat im abgelaufenen Schuljahr der Großteil der Lehrerschaft mit viel Geschick und Eifer gearbeitet. Lobend wird erwähnt, daß die Lehrerschaft im allgemeinen bemüht sei, die Kinder erzieherisch zu beeinflussen, soweit es in der Macht der Schule liege. Unzulänglichkeiten in der Unterrichtsführung oder Fehler mangelhafter Disziplin konnten in der Regel durch persönliche Besprechungen des Visitators mit dem betreffenden Lehrer beseitigt werden. In einzelnen Fällen fehlte es an Begeisterung, sodaß der Unterricht im Vergleich zu andern Abteilungen matt und eintönig erschien. Die Bezirksschulpflege Pfäffikon bemerkt in diesem Zusammenhang, die Tatsache, daß seit Jahren dieselben Lehrer zur Verbesserung ihres Unterrichtes angehalten werden müßten, zeige, wie schwer es auch beim besten Willen der betreffenden Lehrer sei, eine Veranlagung zu korrigieren. Die genannte Bezirksbehörde hat versucht, solche Lehrkräfte zu Besuchen bei anerkannt tüchtigen Kolle-

gen zu ermuntern. Sie betont aber, daß man gelegentlich mit den bestgemeinten Ratschlägen noch den Rest eines gesunden Selbstvertrauens zerstöre.

Ueber die Tätigkeit der Vikare wird übereinstimmend festgestellt, daß sie im großen und ganzen ihrer Aufgabe gerecht wurden.

Die Heizsparmaßnahmen konnten gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich gelockert werden. Sie veranlaßten wiederum mehrere Schulen zur Einschaltung von Heizferien. Ebenso wurden in zahlreichen ländlichen Gemeinden wegen des Mehranbaus zusätzliche Ferien angeordnet. Die Gesamtdauer der Ferien hielt sich noch im Rahmen des Vorjahres und betrug im Durchschnitt 13 Wochen. Die längste Ferienzeit weist die Gemeinde Feuerthalen mit 14½ Wochen auf.

Die Bezirksschulpflege Bülach macht neuerdings auf das sich belebende Vereinswesen und die damit verbundene schlechte Auswirkung auf die Leistungen und die Disziplin der Schüler aufmerksam und kritisiert, daß manche Eltern an solcher übermäßiger Freizeitbeschäftigung der Jugend nichts Anstößiges empfinden. Im Schoße der genannten Pflege wurde die Meinung vertreten, daß die Beanspruchung der Schüler außerhalb der Schule und die Anforderungen der letzteren an diese aus dem Gleichgewicht geraten seien. Es gelte, sie in vernünftiger Weise zu koordinieren. Die Vereinstätigkeit der Schüler sei zu bekämpfen, wenn sie zu Auswüchsen führe; hingegen sei zuzugeben, daß manche sportliche, musikalische und andere Vereinigungen Wertvolles leisten und Gebiete beackern, welche der Schule nicht erschlossen seien. Die Schule könne entweder auf den gesetzlichen Forderungen beharren oder Hand zu Kompromissen bieten. Letzteres sei wohl der richtige Weg, auch dann, wenn sie stoffliche Konzessionen machen und Zeit opfern müsse. Die Bezirksschulpflege Bülach gibt der Hoffnung Raum, daß die Frage der Beanspruchung der Schüler im neuen Gesetz über die Volksschule besser als bisher geregelt werde. Sie kommt auch auf die zahlreichen Sammlungen der Schüler für wohltätige Zwecke und die Mangelwirtschaft zu sprechen und anerkennt die Notwendigkeit

der Weiterführung solcher Hilfswerke und Aktionen, nimmt aber mit Recht gegen die Meinung Stellung, die Schule sei zur vermehrten Übernahme solcher Aufgaben verpflichtet, damit sich andere Volkskreise je länger je mehr davon dispensieren könnten. Über den gleichen Gegenstand verbreitet sich die Bezirksschulpflege Uster, indem sie betont, man könne sich manchmal des Eindrucks nicht erwehren, daß die Schule immer mehr als „Mädchen für alles" in Anspruch genommen werden möchte. Die Bezirksschulpflege Uster rügt, daß da und dort die 4. bis 6. Klassen mit Schülern belastet sind, denen die Elementarstufe das Nachrücken nicht hätte gestatten sollen. Sie ersucht die örtlichen Schulbehörden, die Promotionsvorschriften auf dieser Stufe konsequenter zu handhaben. In einzelnen Berichten wird erwähnt, daß die Kriegsschuljahrgänge da und dort merkliche Lücken im Wissen aufweisen, die sich bei den Aufnahmeprüfungen in die Sekundarschule ungünstig auswirken werden. Die Bezirksschulpflege Winterthur weist darauf hin, daß der Stand der Schulen sehr stark vom Begabungsniveau der Schüler abhange. In dieser Hinsicht seien die Landschulen bedeutend ungünstiger gestellt, da sie oft Kinder beherbergen, die in Spezialklassen gehören. Die Bezirksschulpflege Winterthur hat sich deshalb im verflossenen Schuljahr wiederum intensiv um die Errichtung von Spezialklassen und die Versetzung schwach begabter Schüler in solche Abteilungen bemüht. Nach ihrer Erfahrung stehen einer zweckmäßigen Betreuung schwach begabter Schüler verschiedene Schwierigkeiten gegenüber. Im Bezirk Winterthur lassen sich durch den Zusammenzug mehrerer Gemeinden keine Spezialklassen schaffen. Die stadtnahen Gemeinden schicken schwach begabte Schüler seit Jahren in städtische Spezialklassen, doch ist dieser Weg in der Regel mit solchen Hindernissen verbunden, daß er nur in ganz eklatanten Fällen beschritten werden kann. Für Gemeinden, von denen aus der tägliche Weg in die Stadt nicht in Frage kommt, denkt die Bezirksschulpflege an die Möglichkeit, schwach begabte Kinder während der Woche in geeigneten Familien in der Stadt oder deren Umgebung unterzubringen, wo sie in der Lage wären, eine Spezialklasse

zu besuchen. Besprechungen mit den Gemeindeschulpflegen haben indessen ergeben, daß die Widerstände der Eltern gegenüber solchen Maßnahmen schwer zu überwinden sind. Ähnliche Schwierigkeiten stellen sich der Zuweisung von Schülern aus dem Bezirk Affoltern in die in Hedingen zentralisierte Bezirksspezialklasse. Viele Ortsschulbehörden sehen aus Rücksicht auf die Gemeindefinanzen oder den „Stolz" der Eltern von einer Einweisung schwach begabter Kinder in die Spezialklasse ab. Um unzeitgemäßen Bestrebungen dieser Art wirksam entgegentreten zu können, sind die Mitglieder der Bezirksschulpflege Affoltern beauftragt worden, sich bei der Lehrerschaft nach schwach begabten Schülern zu erkundigen, damit sie bei den Schulpflegen ihre Einweisung in die Spezialklasse beantragen können.

Die Berichte über die Arbeit an den Versuchsklassen auf werktätiger Grundlage lauten durchwegs günstig. Übereinstimmend wird festgestellt, daß diese Klassen schon heute ein deutliches Bild des Fortschrittes gegenüber früher vermitteln. In Winterthur machte eine Ausstellung die Öffentlichkeit mit der Arbeitsweise der Versuchsklassen bekannt.

Die Visitation der Arbeitsschulen ergab ein günstiges Bild über den Stand des Mädchenhandarbeitsunterrichtes. Der Fleiß der Lehrerinnen wird anerkennend hervorgehoben. Mangelnde Disziplin wurde an zwei Arbeitsschulen beobachtet. Für diese beiden Abteilungen sind bis auf weiteres vermehrte Schulbesuche vorgesehen.

Der liebevollen und aufopfernden Arbeit der Kindergärtnerinnen wird vorbehaltlos Lob und Anerkennung gezollt. Die Berichte heben ferner die musterhafte Anlage und Ausstattung der neueren Kindergärten hervor, weisen aber auch auf ungeeignete Lokale und überfüllte Abteilungen hin.

II. Tätigkeit der Bezirksschulpflegen.

1. Allgemeines.

Soweit aus den Berichten ersichtlich ist, haben die Bezirksschulpflegen Horgen, Meilen und Bülach dem kantonalen

Oberseminar einen Besuch abgestattet, um sich über die Ziele der Lehrerbildung ins Bild zu setzen. Im Bestreben, das Verständnis für die mannigfachen Erziehungsaufgaben der Volksschule zu mehren, besuchte die Bezirksschulpflege Hinwil das stadtzürcherische Pestalozzihaus Schönenwerd in Aathal. Die Bezirksschulpflege Bülach ließ sich durch den kantonalen Fortbildungsschulinspektor über die Organisation und die Aufgaben der Fortbildungsschulen orientieren.

2. Schulbesuche.

Auf ein Mitglied entfallen an Schulbesuchen im Durchschnitt: Zürich 41, Affoltern 16—17, Horgen 29, Meilen 21, Hinwil 18, Uster 18, Pfäffikon 15, Winterthur 33, Andelfingen 15—16, Bülach 19—20 und Dielsdorf 14. Dazu kommen die Examenbesuche und die Visitation des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes.

Zwei Mitglieder waren wegen starker beruflicher Inanspruchnahme bzw. Krankheit verhindert, ihre Besuchspflichten voll zu erfüllen. Ein auf das Ende der letzten Amtsperiode zurückgetretenes Mitglied mußte mit Fr. 50 gebüßt werden, weil es die Visitationsberichte 1943/44 und 1944/45 nicht ablieferte. Eine Bezirksinspektorin, welche die ihr zugeteilten Arbeitsschulen nur einmal besuchte, wurde auf § 143 der Verordnung über das Volksschulwesen aufmerksam gemacht.

III. Tätigkeit der Ortsschulbehörden.

Den Mitgliedern der Gemeindeschulpflegen und Frauenkommissionen wird der gebührende Dank für ihre Tätigkeit ausgesprochen. Sie haben im allgemeinen ihre Aufgabe mit weniger Absenzen als im Vorjahr erfüllt. Soweit Versäumnisse vorliegen, werden sie überwiegend der starken beruflichen Inanspruchnahme zugeschrieben. In einigen Fällen hielten die zur Rechtfertigung vorgebrachten Begründungen einer genauen Prüfung nicht stand. Es scheint, daß manchmal die Einsicht für die mit dem Schulpflegeramt übernommene Verantwortung fehlt. Die Bezirksschulpflege Affoltern bemerkt in dieser Hinsicht zutreffend, daß das Nachlassen der Pflichtauffassung als

Folge der zu Ende gegangenen Amtsdauer der Gemeindebehörden bezeichnet werden könne. Im Bezirk Uster vertrat eine Sekundarschulpflege die irrige Auffassung, die Versäumnisse dreier Mitglieder, die mit dem Ablauf der Amtsperiode aus der Pflege austraten, müßten nicht mehr begründet werden. Wegen ungenügender Zahl von Schulbesuchen sind im ganzen Kanton 22 Schulpflegern und 11 Mitgliedern von Frauenkommissionen Mahnungen erteilt worden; in den Bezirken Hinwil und Dielsdorf wurden je drei Ordnungsbußen verhängt. Im Bezirk Winterthur haben drei Mitglieder ihre Besuchspflicht dermaßen vernachlässigt, daß sie zum Rücktritt veranlaßt werden mußten. Um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden, hat die Bezirksschulpflege die Vorstände der Ortsschulbehörden ersucht, im Laufe des Jahres anhand der Visitationsbücher zu kontrollieren, ob Mitglieder ihrer Behörden mit den Besuchen im Rückstand seien. Erfreulich ist das Interesse einzelner Schulpfleger, die über ihre Verpflichtung hinaus Besuche gemacht haben. So kann zum Beispiel die Gemeinde Maur statt der 24 Visitationen deren 41 ausweisen.

IV. Einzelne Unterrichtsfächer.

Den Äußerungen der Berichte über den Turnunterricht kann entnommen werden, daß dieser seinen geordneten Gang geht. Einzelne Bezirksschulpflegen heben die wertvolle Förderung des Turnbetriebes durch die Tätigkeit der Lehrerturnvereine hervor. Als besonders erfreulich bezeichnet die Bezirksschulpflege Dielsdorf die Feststellung, daß der Eifer im Turnen bei Lehrern und Schülern durch die Leistungsprüfungen stark zugenommen habe. Die genannte Pflege bedauert indessen, daß der Entfaltung eines zeitgemäßen Turnbetriebes an einzelnen Orten durch ungenügende Turnanlagen Schranken gesetzt seien. Als den Zweck der 3. Turnstunde völlig verkennend bezeichnet die Bezirksschulpflege Andelfingen die Haltung einzelner Schulbehörden, die immer wieder Lektionspläne mit nur zwei Turnstunden an die Bezirksbehörde weiterleiten.

Der Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen kann

im allgemeinen von den Visitatoren günstig beurteilt werden. Überall wird die fleißige Arbeit der Lehrer und die Arbeitsfreude der Schüler hervorgehoben. Den Sekundarschulen Regensdorf und Rickenbach wurde neu die Bewilligung erteilt, an ihren III. Sekundarklassen den Englischunterricht einzuführen.

Die Bezirksschulpflege Zürich bedauert den schon im letzten Jahr beobachteten Rückgang der Italienischschüler und führt dazu aus: „43 Abteilungen für Englisch stehen nur deren 17 für Italienisch gegenüber. Das Italienische ist eine Kultursprache ersten Ranges und führt den jungen Menschen an die gewaltigen Kulturgüter unseres südlichen Nachbarvolkes heran. Dann ist es aber auch eine unserer Landessprachen und deshalb unentbehrlich für jeden, der sich in Handel, Verkehr, Post oder Fürsorge betätigen will." Die Bezirksschulpflege Zürich hat die lokalen Schulbehörden ersucht, die künftigen Schüler der III. Sekundarklassen mit Nachdruck auf die Wichtigkeit der italienischen Sprache aufmerksam zu machen, um eine Vermehrung der Italienischkurse zu erreichen.

Die Bezirksschulpflege Bülach zollt der erfreulichen Aufmerksamkeit, die das Kapitel Bülach in den letzten Jahren der Heimatkunde geschenkt hat, besondere Anerkennung.

V. Maßnahmen zur Verbesserung der Schullokalitäten.

Im allgemeinen hatten die Bezirksschulpflegen keine Maßnahmen zu treffen, da die Gemeinden von sich aus für die Beschaffung zeitgemäßer Schulräume besorgt waren. Zu begrüssen ist, daß selbst in kleineren Gemeinden der körperlichen Erziehung große Aufmerksamkeit geschenkt und durch Erstellung und Verbesserung von Turnanlagen und Turnhallen der Lehrerschaft die Möglichkeit gegeben wird, die Leibesübungen im Sinne und Geist der neuen Turnschule durchzuführen.

Die Bezirksschulpflege Hinwil erblickt in der gegenwärtigen Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit, d. h. in der Zurückstellung der Schulhausneubauten und Hauptreparaturen vor den Wohnungsbauten besonders dort eine „Benachteiligung

und folgenschwere Beeinträchtigung des Schulwesens", wo die Realisierung dringender Projekte schon wegen kriegswirtschaftlicher Einschränkungen einen Aufschub erfahren hat. Auch die Bezirksschulpflege Uster gibt der Hoffnung Raum, daß die baureifen Schulhausprojekte nicht auf die lange Bank geschoben werden.

VI. Anordnungen zur Hebung des Unterrichtserfolges.

In Wallisellen ist eine Spezialklasse und in Hombrechtikon eine Förderklasse errichtet worden. Den Primarschulen Dübendorf, Maur und Oberstammheim gestattete der Erziehungsrat, ihre Oberstufen als Versuchsabteilungen auf werktätiger Grundlage zu bilden. In Maur hat die Schulgemeinde beschlossen, an der 7. und 8. Klasse den Ganzjahres-Alltagsunterricht einzuführen. Damit wurden die Versuche erstmals auf typische Landschulen ausgedehnt, in denen zum Teil andere Probleme zu lösen sind als in den Stadtschulen. Als weitere Gemeinde, die an ihrer Primaroberstufe versuchsweise Französischunterricht erteilt, ist Erlenbach zu nennen. An den Primarschulen Egg und Gutenswil-Volketswil wurde je eine neue Lehrstelle geschaffen, um eine bessere Schülerzuteilung zu erwirken. Zwischen den Schulen Trüllikon und Rudolfingen ist ein Klassenaustausch vorgenommen worden. Die Verbesserung der Schulkreiseinteilung im Wehntal ist der Verwirklichung einen Schritt näher gekommen. Die Primarschulgemeinden Rorbas und Freienstein haben die Schaffung einer gemeinsamen Oberstufe beschlossen. Seit Beginn des Schuljahres 1946/47 besuchen die Schüler der 7. und 8. Klasse von Freienstein die Schule von Rorbas. Für Freienstein hat dieser Fortschritt zudem die Einführung des Alltagsunterrichtes an der Primaroberstufe während des ganzen Jahres zur Folge. In Ellikon an der Thur wurde die Achtklassenschule durch Errichtung einer zweiten Lehrstelle geteilt. Die Achtklassenschulen von Oberembrach und Schleinikon konnten durch Zuweisung der Schüler des 7. und 8. Schuljahres an die Oberstufen Embrach bzw. Schöfflisdorf entlastet werden, sodaß im Bezirk Bülach

nur noch die Schulen Lufingen und Wasterkingen und im Bezirk Dielsdorf die Schulen Thal-Bachs, Dällikon und Regensberg als Achtklassenabteilungen verbleiben. Für Oberembrach wie für Schleinikon bedeutet die Abtrennung der Oberstufe gleichfalls die Aufhebung des reduzierten Unterrichtes während des Sommerhalbjahres. In Dübendorf konnten die stark angestiegenen Schülerzahlen an den beiden Oberstufenabteilungen durch Schaffung einer dritten Lehrstelle gesenkt werden. Die Bemühungen der Bezirksschulpflege Uster, der Oberstufe Dübendorf auch die Schüler von Fällanden zuzuweisen, fanden bei den zuständigen Ortsschulbehörden volles Verständnis, stießen aber bei der Gemeindeversammlung Fällanden auf Ablehnung. Ebenso blieb den Bestrebungen der genannten Bezirksschulpflege, die Oberstufen von Hasenbühl und Nossikon mit derjenigen von Dorf-Uster zusammenzulegen, der Erfolg versagt. Einen Zusammenschluß der Oberstufen können die Primarschulgemeinden Mettmenstetten, Knonau und Maschwanden melden, die zusammen den Sekundarschulkreis Mettmenstetten bilden. Durch Schaffung einer neuen Lehrstelle für diese in Mettmenstetten zentralisierten Abteilungen wurde gleichzeitig die Einführung des Einklassensystems ermöglicht. Im Bezirk Andelfingen machen die Bemühungen zur Zentralisation der 7. und 8. Klassen weitere Fortschritte. Nachdem in den größten Schulkreisen die Zusammenzüge bereits verwirklicht sind, gehen die Bestrebungen dahin, die Oberstufen des Sekundarschulkreises Flaach zu vereinigen. Da die Sekundarschule Flaach in absehbarer Zeit aufgeteilt werden muß, ist die Erstellung eines neuen Schulhauses für beide Schulen in Aussicht genommen. Im Bezirk Andelfingen ist sodann eine Neuordnung der Schulverhältnisse der Sekundarschulkreise von Marthalen-Trüllikon und Benken-Rheinau geplant. In der Gemeinde Hinwil, wo die Schülerzahlen in den Außenwachten ständig zurückgehen, sind die Bemühungen der Gemeindebehörden, die Schülerzahlen der stark überlasteten Abteilungen der Dorfschule zu senken, bisher ohne Erfolg geblieben. Es vollzieht sich dort eine auch an anderen Orten beobachtete Änderung der Siedelungsstruktur, die zu ein-

schneidenden Maßnahmen in der überlieferten Einteilung der Schulkreise führen wird. Versuche, die von der Primarschulpflege Hinwil mit Unterstützung der Bezirksschulpflege in dieser Richtung unternommen wurden, stießen vorläufig auf den Widerstand der Bevölkerung.

VII. Privatschulen und Einzelunterricht.

An allen Privatschulen werden die Arbeit der Lehrer und der Unterrichtserfolg günstig beurteilt. Die Bezirksschulpflege Zürich erwähnt, daß die Zeitumstände es einigen Schulen noch nicht erlauben, notwendige Bauten vorzunehmen, um den in früheren Berichten erwähnten Forderungen gerecht zu werden. Besonderes Lob finden die Erfolge in den Erziehungsanstalten für minder- und schwachbegabte Kinder, deren Leitern und Lehrern keine Mühe zu groß ist, um ihren beklagenswerten Zöglingen bei bester erzieherischer Beeinflussung ein Maximum an Bildung zu vermitteln.

In Zürich wurden die Schüler mit privatem Einzeltunterricht einer Prüfung unterzogen. Von den insgesamt 13 Schülern konnten deren 8 definitiv und einer provisorisch promoviert werden. Eine Schülerin wurde nicht befördert. 4 Schüler, die nach ärztlichem Befund geistig nicht normal sind, mußten von der Prüfung dispensiert werden.

VIII. Wünsche und Anregungen.

Die Bezirksschulpflege Meilen befaßte sich eingehend mit der Frage der Schaffung von Spezial- und Sonderklassen. Sie vertritt die Ansicht, daß die vermehrte Errichtung solcher Klassen vom Kanton durch besondere Beiträge unterstützt werden sollte. Sie gibt außerdem der Hoffnung Raum, der Kanton werde die Ausbildung von geeignetem Lehrpersonal am heilpädagogischen Seminar, auch von solchem, das bereits feste Lehrstellen bekleide, durch Gewährung ausreichender Unterstützungen oder des vollen Lohnes während der Studienzeit fördern. Die Bezirksschulpflege Meilen wünscht ferner,

daß die Benützungsdauer für die obligatorischen Schulbücher wieder auf den früheren Umfang herabgesetzt werde, da mancherorts Schulbücher im Gebrauch seien, die sich in einem schlechten Zustand befänden. Die genannte Pflege hat es auch vermißt, daß den neu eingetretenen Mitgliedern ihrer Behörde kein übersichtliches Verzeichnis der die Bezirksschulpflegen betreffenden Bestimmungen ausgehändigt worden ist. Sie wünscht, daß nach der Annahme des neuen Volksschulgesetzes eine Weisung über die Befugnisse, Pflichten und Rechte der Bezirksschulpfleger erstellt werde. Die Bezirksschulpflegen Horgen und Meilen geben eine Anregung örtlicher Schulbehörden weiter, die Berichtsformulare der Primar- und Sekundarschulpflegen für Gemeinden mit vereinigten Schulpflegen auf ein einziges Formular zusammenzufassen. Im Bezirk Hinwil suchen die Schulbehörden seit Jahren nach geeigneten Maßnahmen, um der Landflucht der Lehrer Einhalt zu gebieten. Als ein taugliches Mittel hiefür betrachtet die Bezirksschulpflege Hinwil außer der Besoldungserhöhung die Schaffung besserer materieller Hilfsmittel für den Unterricht. In vielen Landschulen würden immer noch äußerst primitive Verhältnisse auf dem Gebiete der Schulsammlungen und des allgemeinen Veranschaulichungs- und Demonstrationsmaterials angetroffen. Mit einer besseren Ausstattung der Landschulen werde im übrigen nicht nur der Landflucht der Lehrer entgegengetreten, sondern auch für eine bessere Ausbildung der Landschüler gesorgt. Das Problem der Landflucht hat wiederum auch die Bezirksschulpflege Pfäffikon beschäftigt. Sie betont, daß kaum ein Jahr vergehe, da nicht im Bestand der Lehrerschaft Wechsel dadurch eintrete, daß junge Lehrer der besseren Schulverhältnisse und der Besoldungen wegen sich in die Stadt wählen lassen. Für manche Gemeinde sei es aus finanziellen Gründen nicht möglich, gute Lehrkräfte für längere Dauer zu erhalten. Es dränge sich unter den gegebenen Voraussetzungen die Frage auf, ob es für den Staat nicht tunlich wäre, finanzschwache Gemeinden über die Leistungen an das Grundgehalt und im Sinne von § 8 des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 hinaus mit Beiträgen zu unter-

stützen. Eine andere Gesetzesrevision strebt die Bezirksschulpflege Affoltern an. Sie wünscht, daß den Lehrern, die schon frühzeitig wegen dauernder Invalidität in den Ruhestand versetzt werden müssen, ein größeres Ruhegehalt zugesprochen werde, als nach der Zahl der Dienst- und Altersjahre zuerkannt werden könne. Die Bezirksschulpflege Winterthur gibt der Hoffnung Raum, daß auf den Zeitpunkt der Ausarbeitung eines neuen Besoldungsstatutes die Löhne der Arbeitslehrerinnen besser denjenigen der Primarlehrer angepaßt und die großen und ungerechtfertigten Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen ausgeglichen werden. Die Anregung wird mit dem Hinweis auf die lange Ausbildungszeit, die derjenigen der Primarlehrer entspricht, und die weiten Wege vieler Landarbeitslehrerinnen begründet, die außerordentliche Spesen für Fahrt, Verköstigung und Unterkunft verursachen. Die Bezirksschulpflege Bülach erwähnt, daß der Rechenunterricht an der 5. und 6. Klasse auf Grund der Lehrmittel von Dr. Honegger zu Kritik Anlaß gebe. Während Aufbau und grundsätzliche Haltung der Bücher als vorzüglich anerkannt werden, vermissen Lehrer und Visitatoren vornehmlich mehrklassiger Schulen genügend Übungsmaterial zu schriftlicher Beschäftigung. Der Großteil der Aufgaben könne nicht ohne Hilfe des Lehrers gelöst werden, sodaß der Lehrgang allzusehr auf einklassige Schulen zugeschnitten sei. In Winterthur ist der übermäßige Zudrang ungeeigneter Schüler zur Sekundarschule besonders spürbar. Die Eltern begründen ihn zur Hauptsache mit dem Hinweis darauf, daß Knaben und Mädchen aus der 8. Klasse nicht in Lehren gelangen können. Die Bezirksschulpflege Winterthur stellt dieser Behauptung das Ergebnis einer Erhebung des Schulamtes Winterthur entgegen, die beweise, daß es zahlreiche Berufe gebe, die den Absolventen der Oberstufe offen seien. Eine solche Feststellung überzeuge aber die Eltern wenig, wenn sie von den Schulbehörden ausgehe. Die Bezirksschulpflege Winterthur glaubt, daß eine Aufklärung durch die Lehrmeister der fraglichen Berufe mehr Gewicht hätte. Sie ersucht den Erziehungsrat, mit den Gewerbeverbänden in Verbindung zu treten, damit diese die Schulbehörden in ihren An-

strengungen um eine vernünftige Auslese der Sekundar- und Oberschüler unterstützen. Die Bezirksschulpflege Zürich hat sich eingehend über die bisherigen Erfahrungen der Versuchsklassen auf werktätiger Grundlage ausgesprochen. In Zürich wurde die Zahl der Klassen auf 22 erhöht, um eine bessere Grundlage zur Beurteilung zu gewinnen. Wo bewährte Lehrkräfte diesen Abteilungen vorstanden, waren die Resultate erfreulich, wenn sie auch nur durch harte und aufopfernde Arbeit erzielt werden konnten. Um das Ansehen der Versuchsklassen zu heben, hat die Stadt Zürich die Führung von III. Klassen auf werktätiger Grundlage beschlossen. Die Bezirksschulpflege verfolgt deren Resultate mit besonderer Aufmerksamkeit und betont, daß der Beweis für die Brauchbarkeit der Reformvorschläge der kantonalen Konferenz der Oberstufenlehrer erst dann erbracht sei, wenn der neue Schultyp seinen Absolventen genügend Lehrstellen des Gewerbes und der Industrie vermitteln könne. Die Bezirksschulpflege Zürich unterzog auch den Französischunterricht an den Versuchsklassen der Oberstufe einer Prüfung. Nach ihren Beobachtungen hat dieser Unterricht den Schülern einen erfreulichen Auftrieb gegeben und bestätigt, daß die Grundlagen der französischen Sprache auf dieser Stufe vermittelt werden können. Für Versuchsklassenlehrer, die keine große Praxis im Gebrauche des Französischen ausweisen können, regt die Bezirksschulpflege Zürich den Besuch von obligatorischen Kursen an, um ihnen eine minimale Ausbildung zu sichern. Die Bezirksschulpflege Uster würde es begrüßen, wenn die Gemeinderäte aufgefordert werden könnten, die Vorschriften, welche die Jugend vor sittlicher Verwahrlosung bewahren sollen, konsequenter als bisher zu handhaben. Nach einer Erhebung der Bezirksschulpflege Bülach sind bei den Schulkindern des Unterlandes die Darmparasiten stark verbreitet. Sie sollen viel zur Nervosität und Unruhe der Schüler beitragen. Die Bezirksschulpflege Bülach stellt deshalb die Frage, ob es tunlich sei, den Kampf gegen diese „Plagegeister" auf breiter Grundlage aufzunehmen. Die Bezirksschulpflege Bülach ersucht ferner zu prüfen, ob die Examenblätter für die III. Se-

kundarklasse in Französisch abgeschafft oder die Examenvorschriften weiter gefaßt werden könnten, ähnlich denen in Deutsch, damit der Lehrer die Möglichkeit habe, ein größeres Sprachganzes, das er im Laufe des Jahres behandelt hat, am Examen zu besprechen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Berichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1945/46 werden unter Verdankung abgenommen.

II. Die Gemeindeschulpflegen werden erneut ersucht, für die Erfüllung der Visitationspflichten ihrer Mitglieder besorgt zu sein und die Besuche gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Die Aufstellung eines Besuchsplanes ist zu empfehlen.

III. Die Bezirksschulpflegen werden eingeladen, über die Einhaltung der Promotionsvorschriften zu wachen und Mißstände der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

IV. Der Disziplin sowie der übermäßigen Belastung der Schüler außerhalb der Schule soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

V. Zu den Wünschen und Anregungen wird im übrigen folgendes bemerkt:

1. Eine Neuregelung der Besoldungen der Lehrerschaft ist auf den 1. Januar 1948 in Aussicht genommen. Die Erziehungsdirektion hat im Amtlichen Schulblatt vom 1. Januar 1947 die Ortsschulbehörden ersucht, die Gemeindebesoldungen der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen schon für das laufende Jahr einer Revision zu unterziehen.

2. Zur Frage der Inanspruchnahme der Schüler durch Vereine äußert sich das Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 1. April 1925. Der Regierungsrat sieht in seiner Vor-

lage zum neuen Volksschulgesetz (§§ 52 und 53) gesetzliche Grundlagen für ein wirkungsvolleres Eingreifen der Schulbehörden in Bezug auf die Ueberwachung der Schüler und ihre Gefährdung vor.

3. Dem Wunsche, den neu gewählten Mitgliedern der Bezirksschulpflegen eine Wegleitung über ihre Befugnisse, Pflichten und Rechte zu überreichen, wird der Erziehungsrat nachkommen. Eine entsprechende Weisung, die auch die Obliegenheiten der Gemeindeschulpflegen umschreiben wird, ist in Vorbereitung.

4. Der Erziehungsrat hat der Errichtung von Spezial- und Sonderklassen stets besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Seine Bemühungen sollen durch die §§ 19—21 der Vorlage zum neuen Volksschulgesetz verbindliche Form erhalten. Die Frage, ob an den Unterhalt solcher Klassen besondere, über die gegenwärtigen staatlichen Leistungen hinausgehende Beiträge gewährt werden können, ist zu bejahen. Die Festsetzung des Umfanges dieser Unterstützungen bleibt der Revision der Schulleistungsgesetze vorbehalten.

5. Der Erziehungsrat lädt die Ortsschulbehörden ein, für eine genügende Ausstattung ihrer Schulen mit Sammlungen, Apparaten und Demonstrationsmaterialien besorgt zu sein. Ein Verzeichnis über die Mindestanforderungen an solche Anschauungsmittel der Volksschule ist in Vorbereitung.

6. In § 127 der Vorlage zum neuen Volksschulgesetz ist für die Ausbildung der Lehrer an der Werkschule der Erlaß besonderer gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen. Die Erziehungsdirektion hat schon bisher an die spezielle Weiterbildung der Versuchsklassenlehrer Beiträge geleistet.

7. Der Erziehungsrat ersucht die Visitatoren der Bezirksschulpflegen, die lokalen Schulbehörden auf allfälligen schlechten Zustand der Lehrmittel aufmerksam zu machen und auf Abhilfe zu dringen.

Eine Reduktion der Benützungsdauer der obligatorischen Schulbücher kann nicht erwogen werden.

8. Der Erziehungsrat schenkt der Baufreigabe von Schulhausprojekten alle Aufmerksamkeit. Die Versorgungslage mit Baustoffen und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt gebieten es zurzeit, die Ausführung von Schulhausbauten auf die unabwendbar dringlichsten Projekte zu beschränken, damit der Wohnungsbau, der vor allen anderen Bauvorhaben zu fördern ist, nicht leiden muß. Gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 12. Dezember 1946 ist die gesamte öffentliche Bautätigkeit unter Lenkungsbestimmungen gestellt. Über den Baubeginn entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der für die Erteilung der Subvention zuständigen Direktion auf Gesuch des Gemeinderates.

VI. Der Erziehungsrat teilt die Auffassung der Bezirksschulpflegen, daß der übermäßigen Beanspruchung der Schüler für schulfremde Zwecke Einhalt zu gebieten sei. Es wird den Gemeinden freigestellt, Sammlungen für wohltätige Zwecke oder von Altmaterialien für notleidende Wirtschaftszweige durch die Schüler zu bewilligen. Dabei erachtet es der Erziehungsrat für selbstverständlich, daß die Sammelaktionen außerhalb der Schulzeit durchgeführt werden.

VII. Die weiteren Anregungen der Bezirksschulpflegen werden zur Prüfung und Behandlung an die Erziehungsdirektion gewiesen.

VIII. Mitteilung an die Bezirksschulpflegen, Publikation im Amtlichen Schulblatt (im Auszug).

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Primarschulstufe. Französischlehrmittel. Der Erziehungsrat hat am 4. März 1947 beschlossen:

I. Der Unterricht in Französisch an der Oberstufe wird auf Zusehen hin nach den Lehrmitteln von Sekundarlehrer Marthaler und Prof. Fromaigeat erteilt.

II. Andere Lehrgänge bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates. Gemeinden, die ein anderes, bereits erprobtes Stoffprogramm weiterführen wollen, sind eingeladen, ihre Gesuche bis Ende April 1947 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Sekundarschule. Geometrielehrmittel für Mädchen. Der Erziehungsrat hat am 4. März 1947 beschlossen:

I. Das Geometrielehrmittel für Mädchen an Sekundarschulen von Max Schälchlin wird für die Sekundarschulen, an denen der Geometrieunterricht im Sinne von § 33, Absatz 2, des Reglementes über die Abfassung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich auf eine Wochenstunde beschränkt ist, definitiv obligatorisch erklärt.

II. Für die neue Auflage des Lehrmittels sind die im Gutachten der Sekundarlehrerkonferenz vom 2. November 1946 enthaltenen Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1947/48: Schaffung je einer provisorischen Lehrstelle an den Primarschulen Zürich-Glattal und Kilchberg sowie einer definitiven Lehrstelle an der Primarschule Opfikon. Umwandlung je einer provisorischen Lehrstelle an der Primarschule Auslikon-Pfäffikon und an der Sekundarschule Horgen in definitive. Umwandlung der auf den 1. Mai 1947 neu geschaffenen provisorischen 16. Lehrstelle an der Primarschule Dübendorf in eine definitive.

Abgang von Lehrkräften.

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.-Jahr	Im Schuldienst seit	Rücktritt auf
	Primarlehrer.			
Zürich-Limmattal	Weiß, Ruth	1920	1945	30. 4. 1947**
Zürich-Zürichberg	Meier, Lotti	1920	1944	30. 4. 1947**
	Haushaltungslehrerin.			
Kilchberg	Günthardt-Rohrer Margaretha	1918	1940	30. 4. 1947**

** wegen Verheiratung.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.-Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
	Primarlehrer.			
Zürich-Limmattal	Staub, Johannes	1869	1889—1937	21. 1. 1947
Affoltern a. A.	Korrodi, Friedrich	1891	1911—1947	10. 1. 1947
Thalwil	Baumann, Heinrich	1871	1890—1933	30. 12. 1946
	Sekundarlehrer.			
Zürich-Limmattal	Treichler, Heinrich	1879	1899—1941	21. 12. 1946
Rüti	Stutz, Gottlieb	1875	1897—1938	23. 1. 1947

Vikariate im Monat März.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitsschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. März	55	20	14	18	4	—	18	8	137
Neu errichtet wurden . . .	37	57	3	9	9	—	8	—	123
	92	77	17	27	13	—	26	8	260
Aufgehoben wurden	41	50	7	10	11	—	—	3	122
Zahl der Vikariate Ende März	51	27	10	17	2	—	26	5	138

K = Krankheit M = Militärdienst U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Kantonsschule Zürich (Gymnasium). Wahl von Dr. Ernst Gegenschatz, geboren 1914, von Altstätten (SG), in Zürich, zum Hauptlehrer für Latein und alte Geschichte mit Amtsantritt auf 16. April 1947.

Wahl von Dr. Ernst Boßhardt, geboren 1912, von und in Zürich, zum Hauptlehrer für Latein und alte Geschichte mit Amtsantritt auf 16. April 1947.

Verschiedenes.

„Der Oeffentliche Verkehr", Heft 3, März 1947.

Das offizielle Organ des Verbandes Schweizerischer Transportanstalten, „Der Oeffentliche Verkehr" setzt sich im Leitartikel der Märznummer (Heft 3) mit der Frage der Wirtschaftlichkeit von Schienenfahrzeug und Autobus auseinander. Den Techniker dürften die Abhandlungen über die neuen elektrischen Lokomotiven der Rhätischen Bahn, über Leichttriebwagen auf Zahnradbahnen, den Bau der Lötschbergbahn und über neues Rollmaterial auf der Sihltalbahn interessieren, während „Die Tarifpolitik der Zürcher Straßenbahn" mehr zur Aufklärung der Benützer der öffentlichen Verkehrsmittel allgemein geeignet ist. Wie immer, so ist auch diese Nummer der jungen Verkehrszeitschrift reich und gut illustriert.

Inserate.

Sekundarschule Russikon. **Offene Lehrstelle.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sekundarschul-Gemeindeversammlung ist die Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung neu zu besetzen. Befähigung zur Erteilung einer zweiten Fremdsprache erwünscht.

Die Gemeindezulage inklusive Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 950.— bis Fr. 1600.—, zuzüglich Teuerungszulage.

Die Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen und Zeugnissen bis zum 20. April 1947 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Pfr. Dr. A. Meyer, Russikon, zu senden.

Russikon, den 6 März 1947.

Die Sekundarschulpflege.

Arbeitsschule Kloten. **Offene Lehrstelle.**

Infolge Rücktrittes ist die Lehrstelle an der Arbeitsschule (Primar- und Sekundarschule) auf Beginn des Schuljahres 1947/48 neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt für die Jahresstunde Fr. 20.— bis Fr 40.—. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Anmeldungen mit den vorgeschriebenen Ausweisen sind **bis 15. April** an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn E. Wettstein, Verwalter, Kloten, zu richten.

Kloten, den 18. März 1947.

Die Primarschulpflege

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat März 1947 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Ryffel, Sylvia, von Stäfa ZH: „Die Familienversorgung im Schweizerischen Jugendstrafrecht."

Grob, Paul, von Horgen: „Die Kassation von Amtes wegen in Zivilsachen."

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Keller, Peter, von Basel: „Die veranlagten Staatssteuern des Kantons Zürich seit 1890 (Vermögens-, Einkommens- und Erbschaftssteuern)."

Jaeger, Edwin, von Herznach AG: „Der Personennahverkehr der Stadt Zürich. Eine Untersuchung über die Probleme des Vorortsverkehrs."

Hartmann, Alfred, von Villnachern AG und Zürich: „Der Konkurrenzkampf zwischen den schweizerischen Großbanken und Kantonalbanken."

Zürich, 18. März 1947.

Der Dekan: K. Oftinger.

Von der Medizinischen Fakultät:

Doktor der Medizin:

Keller-Seiler, Gertrud, von Oberendingen AG: „Über das Prostatasarkom."

Boesch, Fritz, von Neßlau SG: „Die Bedeutung der alkalischen Serumphosphatase für die Klinik."

Morf-Aeppli, Verena, von Kyburg ZH: „Beitrag zur Neugeborenen-Ernährung unter spezieller Berücksichtigung der Frühgeburten."

Glaser, Philip, von Den Haag (Holland): „Ueber die Diphterie-Empfänglichkeit der schweizerischen Bevölkerung und den Wert der Diphterie-Schutzimpfung."

Schwarz, Erich, von Zürich: „Benigne Leptospirosen, ihre Beziehungen zur Unfall- und Militärversicherung."

Zürich, 18. März 1947.

Der Dekan: G. Fanconi.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Gerig, Georg, von Oberhelfenschwil SG: „Reisläufer und Pensionenherren in Zürich 1519—1532. Ein Beitrag zur Kenntnis der Kräfte, welche der Reformation widerstrebten."

Zürich, 18. März 1947.

Der Dekan: R. Hotzenköcherle.

Von der Philosophischen Fakultät II:

Gensler, Gian Alfred, von Samedan GR: „Der Begriff der Vegetationszeit. Kritische Beiträge zum Begriff der Vegetationszeit in der geographischen, klimatologischen und phaenologischen Literatur."

Zürich, 18. März 1947.

Der Dekan: H. Steiner.